



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rittal AG

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für diese sowie für künftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

2. Vertragsabschluss

Vereinbarungen, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 6 Werktagen ab Bestelldatum widerspricht.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich als Festpreise sowie DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010) einschliesslich Verpackung, jedoch ohne Umsatzsteuer.

4. Zahlung, Aufrechnung etc.

Zahlungen sind wie folgt zu leisten: Bei Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der vollständigen Lieferung – 30 Tage netto, 10 Tage 2% Skonto.

5. Leistungsort, Lieferungen, Verpackung

Lieferungen erfolgen DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010). Der Lieferant trägt also die

Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am vereinbarten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Neuenhof zu erfolgen. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.

Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Der Lieferant ist zum Einsatz von Subunternehmern nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt er alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage bei uns, oder einem von uns beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Leihverpackung erhält der Lieferant unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.

6. Liefertermine

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins oder sonstiger Termine nicht vertragsgemäss möglich sein wird, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Vertragsgegenständen geht mit vollständiger Zahlung auf uns über. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware auch schon vor vollständiger Zahlung vereinbarungsgemäss weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräussern. Ein Eigentumsvorbehalt bedarf unserer ausdrückli-

chen schriftlichen Zustimmung.

8. Abfallentsorgung, verbotene Stoffe

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der geltenden Gesetze zur Verpackung von Materialien und zur Rücknahme und Entsorgung von Vertragsprodukten, insbesondere der Regelungen der jeweils geltenden Verpackungsverordnung und auf die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

Der Lieferant garantiert die „RoHS-Konformität“ (Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003) der Vertragsgegenstände.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und von uns nicht zu beeinflussende Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolgedessen unser Interesse an der Leistung entfällt.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant wird vertrauliche Informationen, insbesondere von uns zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen.



Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- der anderen Partei bereits ausserhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;

- rechtmässig von Dritten erworben wurden;

- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;

- vom abgebenden Vertragspartner freigegeben werden.

Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hat der Lieferant alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten und uns hierüber einen Nachweis zu erbringen. Zur Eigennutzung überlassene Software sowie Präsentationsversionen hat der Lieferant umgehend und unaufgefordert zu deinstallieren.

Bei Verstössen gegen die Geheimhaltungspflichten hat der Lieferant uns eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 2'500 CHF pro Verstoß zu zahlen.

Der Lieferant hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zu unserem Betrieb oder zu Hard- und Software gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine

Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

11. Versicherungen

Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrages, einschliesslich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, entsprechende Haftpflichtversicherungen mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall abschliessen und unterhalten.

12. Qualitätssicherung, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem, welches dem neuesten Stand der Technik entsprechend ausgerichtet ist, zu unterhalten. Der Lieferant führt fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend seinem QMS durch, es sei denn, es erweist sich als notwendig, dass wir eine spezielle Vorstufenprüfung für notwendig erachten und diese per Prüfplan vorgeben. Der Lieferant führt eine Endprüfung der Produkte durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Ware zur Lieferung kommt.

Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äusserlich erkennbare Mängel der Ware.

Darüber hinaus wird die Wareneingangsprüfung durch die Qualitätssicherung bei dem Lieferanten gemäss Absatz 1 ersetzt; der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach Art. 201 OR.

13. Rechte bei Mängeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und

Rechtsmängeln finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Sach- und Rechtsmängel verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Unternimmt der Lieferant zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten innerhalb der Verjährungsfrist Neulieferungen oder die Instandsetzung bzw. Reparatur von Teilen der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Massnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen vornahm.

Der Lieferant hat alle uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und den üblichen Umfang übersteigende Untersuchungskosten zu tragen.

Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.

Im Fall des Rückgriffs ersetzt uns der Lieferant die durch die Mangelhaftigkeit seiner Leistung entstandenen Aufwendungen, welche wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben.

Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten unentgeltlich bis zur Beschaffung geeigneten Ersatzes zu nutzen. Der Lieferant trägt sämtliche durch den Rücktritt verursachte Kosten und übernimmt die Entsorgung.

14. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und – in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung – den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Sofern die Schadensursache im durch ihn überprüfbaren Verantwortungsbereich liegt, trägt der Lieferant insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Schutzrechte, Freistellung

Soweit wir dem Lieferanten Pläne, Unterlagen, Skizzen oder sonstige schutzfähige Informationen zur Erbringung seiner Leistungen beistellen, erhält der Lieferant hieran das jederzeit widerrufliche und auf die



Dauer der Auftragsabwicklung beschränkte einfache Nutzungsrecht zum internen Eigengebrauch. Das Nutzungsrecht umfasst weder die Vervielfältigung, noch die Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Der Lieferant darf solche schutzfähigen Informationen nicht zur Abwicklung von Aufträgen anderer Kunden nutzen.

Soweit aus der gemeinsamen Zusammenarbeit schutzrechtsfähige Ergebnisse neu entstehen, werden die Parteien über deren Anmeldung und Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen, in der die Anteile der Entwicklungsleistung angemessen zu

berücksichtigen sind. Wir erwerben jedoch mindestens ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes und kostenfreies Nutzungsrecht am Gegenstand des Schutzrechtes.

Der Lieferant garantiert, dass der vertragsgemässen weltweiten Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch uns oder unsere Kunden keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Er wird uns von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung gegen uns erhoben werden und uns alle Aufwendungen und Kosten ersetzen, die uns im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstehen.

16. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert uns und unseren Kunden eine Versorgung mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die Vertragsgegenstände für die Dauer von mindestens 12 Jahren nach Lieferung der jeweiligen Vertragsgegen-

stände zu angemessenen Konditionen.

17. Werkzeuge, Materialien

Stellen wir Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge für die Fertigung der Vertragsgegenstände bei, so verbleiben diese in unserem Eigentum. Erfolgt die Beschaffung oder Herstellung solcher Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge durch den Lieferanten in unserem Auftrag, erwerben wir das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises.

Der Lieferant ist für die ordnungsgemässe Wartung und Versicherung der Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge verantwortlich. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen, sind die Kosten hierfür in dem vereinbarten Produktpreis enthalten.

Wir können jederzeit die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände verlangen. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf etwaige Zurückbehaltungsrechte.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge für Aufträge anderer Kunden zu verwenden.

18. Genehmigung des Werks

Im Falle von vereinbarten Werkleistungen, insbesondere von Montageleistungen, gilt für die Genehmigung des Werks ausschliesslich die Regelung von Art. 370 OR (mit Ausnahme von Abs. 3). In Abänderung von Art. 370 Abs. 3 OR gilt die Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 13 dieser Einkaufsbedingungen als Rügefrist.

19. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, den „Rittal Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung“ einzuhalten, der unter www.rittal.de (Support-> Downloads) zum Abruf bereitgehalten wird. Er bekennt sich zu der hierin festgeschriebenen Wertebasis der Unternehmensgruppe der Friedhelm Loh Stiftung & Co. KG.

20. Ausfuhr-genehmigungen

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sich die Vertragsprodukte bei bestimmungsgemässer Verarbeitung bzw. Gebrauch zur Ausfuhr in die vereinbarten bzw. bekannten Bestimmungsländer eignen. Im Falle von trotzdem auftretenden Lieferhindernissen aufgrund behördlicher Entscheidungen und/oder nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere wegen Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, die aufgrund der Vertragsprodukte des Lieferanten ergehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns bei der Beschaffung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung angemessen und schnellstmöglich zu unterstützen. Dauert das Lieferhindernis länger als 6 Monate an, steht uns ein Sonderrücktrittsrecht bezüglich der betroffenen Teile zu.

21. Schlussbestimmungen

Ohne anderslautende, ausdrückliche Vereinbarung ist Neuenhof Erfüllungsort. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens in Neuenhof. Erheben wir Klage gegen den Lieferanten, sind wir berechtigt, die Klage am ordentlichen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

(Stand November 2014)

Rittal AG
Ringstrasse 1
CH-5432 Neuenhof
Tel.: 056 416 06 00
Fax: 056 416 06 66
www.rittal.ch
eMail: rittal@rittal.ch